## Bekanntmachung der Wahlleitung über das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Züssow am 09.06.2024

Gem. § 33 Abs. 4 LKWG M-V gebe ich das vom gemeinsamen Wahlausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2024 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde **Züss**ow bekannt.

ahlberechtigte im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk 'Wahlschein'/'W'	900
	000
ahlberechtigte im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk 'Wahlschein'/'W'	227
ahlberechtigte nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V (selbständige ahlscheine)	0
ahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	1.127
ählerinnen und Wähler insgesamt	672
runter: Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein	200
ngültige Stimmen	18
ültige Stimmen	654
2 2 2	ahlberechtigte nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V (selbständige ahlscheine) ahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3) ahlerinnen und Wähler insgesamt runter: Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein gültige Stimmen

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerbung)	Name der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	CDU	Buchholz, Jörg	185
2.	WG Züssow	Schoknecht, Marian	363
3.	Einzelbewerberin Seefeldt	Seefeldt, Simone	106
Insgesamt D			

Der Gemeindewahlausschuss stellte fest, dass folgender Kandidat die erforderliche Stimmen erreicht hat und damit gewählt worden ist

## Gewählt ist: Schoknecht, Marian (WG Züssow)

Hinweis auf § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V:

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl k\u00f6nnen alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die G\u00fcltigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbeh\u00f6rde und gegen die G\u00fcltigkeit der Wahl der hauptamtlichen B\u00fcrgermeisterin oder des hauptamtlichen B\u00fcrgermeisters oder der Landr\u00e4tin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.
- (3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

Wahleiteri

Züssow, den 14.06.2024

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 14.06.2024